

	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
Beschlussvorlage	Datum:	17.10.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0819/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.2011	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
29.11.2011	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
07.12.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
14.12.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Morsbaches		

Grund der Vorlage

Beteiligung der Stadt Wuppertal im Verfahren der Bezirksregierung Düsseldorf zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Morsbaches und des Müggenbaches (Remscheid)

Beschlussvorschlag

Die inhaltlichen Punkte der Stellungnahme der Stadt Wuppertal werden beschlossen.

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stadt Wuppertal im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) des Morsbaches und des Müggenbaches beteiligt. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt(e) bei der Stadt Wuppertal in der Zeit vom 17.10. bis 16.11.2011. Grundsätzlich handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren, bei dem zunächst diejenigen Flächen vermessungstechnisch festgestellt werden, die im Fall eines 100-jährlichen Niederschlagsereignisses tatsächlich überschwemmt werden. Hierzu erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden. Anschließend erfolgt auf dieser Grundlage eine ord-

nungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung ohne weitere Beteiligung, mit der das Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird und die die entsprechenden Vorschriften enthält.

Durch die beabsichtigte Festsetzung ist das Stadtgebiet von Wuppertal zunächst nur an der Stadtgrenze von Cronenberg zu Remscheid betroffen. Der Müggenbach befindet sich ausschließlich auf Remscheider Stadtgebiet. Ausschnitte aus den Karten, die das Stadtgebiet Wuppertal betreffen, sind als Anlage 1 beigelegt.

Ein vergleichbares Verfahren wurde Anfang 2011 mit der Beteiligung und öffentlichen Auslegung der beabsichtigten Festsetzung für das ÜSG der Wupper eingeleitet (vgl. VO/0190/11). Bei dem nun eingeleiteten Verfahren für das ÜSG des Morsbaches sind vergleichsweise wenig baulich genutzte Grundstücke betroffen. Zudem wurde dieses ÜSG bereits durch eine vorherige ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.06.1999 festgelegt. Durch die nun beabsichtigte Abgrenzung befinden sich einige Grundstücke zukünftig nicht mehr im Überschwemmungsgebiet, dagegen werden andere Grundstücke neu aufgenommen.

Um die Auswirkungen der geplanten Festsetzung zu verdeutlichen, ist in den textlichen Erläuterungen der Verfahrensunterlagen (Projektkurzbericht des Gutachters) eine Liste mit den maßgeblichen Ausuferungen bei dem zugrunde gelegten 100-jährlichen Hochwasserereignis enthalten. Das Wuppertaler Stadtgebiet ist demnach an folgenden Stellen betroffen:

- Bereich „Engelskotten“ (km 1,6 bis 2,0)

Die neue Abgrenzung des ÜSG entspricht weitgehend der bisherigen Abgrenzung von 1999. Das Wohnhaus Engelskotten 4 soll darüber hinaus jedoch teilweise in das ÜSG aufgenommen werden.

- Bereich „In der Roßwiese“ (km 2,0 bis 2,4)

Die Wiese auf der Wuppertaler Seite des Morsbaches soll nach den neuen Erkenntnissen in das Überschwemmungsgebiet aufgenommen werden. Betroffenen Gebäude befinden sich nur auf der Remscheider Seite des Morsbaches.

- Bereich „Pranger Kotten / Loerwiesen“ (km 2,9 bis 3,7)

Die Liegenschaft „Pranger Kotten“ mit einem Straßen- und Tiefbaubetrieb sowie einem Werkzeughandel soll in größerem Umfang als bisher als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Im Bereich des nördlich benachbarten Baustofflagerplatzes soll das ÜSG hingegen zurückgenommen werden.

Im Bereich der Ortslage Berg soll das Wohngebäude Nr. 12, der anliegende Lagerplatz und Nebengebäude des ansässigen Autoverwerfers in das ÜSG aufgenommen werden. Für Teile des an den Morsbach angrenzenden Lagerplatzes soll das bislang festgesetzte ÜSG hingegen zurückgenommen werden. Auch im Bereich der nördlich angrenzenden Wiesen verändert sich die Abgrenzung der überschwemmten Fläche.

- Bereich „Oberhalb Ortschaft Aue“ (km 4,3 bis 4,5)

Das Grünland zwischen Rheinbach und Bruscheid südlich der Morsbachtalstraße soll umfangreicher als ÜSG festgesetzt werden als bislang. Hiervon sind auch die Nebengebäude in unmittelbarer Nähe des Morsbaches betroffen.

- Bereich „Oberhalb Breitenbruch“ (km 5,0 bis 5,4)

Die Überschwemmung der Wiesen soll in geringfügig kleinerem Umfang erfolgen.

Die Pläne sehen desweiteren folgende wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Festsetzung vor:

- Brucher Kotten (km 0,4 bis 0,8)

Die im bisherigen ÜSG befindlichen Nebengebäude des Wohngebäudes Brucher Kotten 1 sollen zukünftig nur noch teilweise von Überschwemmungen betroffen sein. Die Grünflächen flussauf- und flussabwärts sollen hingegen in größerem Umfang als ÜSG festgesetzt werden.

- Leierkotten / Gockelshammer(km 1,0 bis 1,5)

Das bislang festgesetzte ÜSG umfasst neben dem Grünland auch fast das gesamte Grundstück Leierkotten. Diese Festsetzung soll nach den neuen Erkenntnissen weitgehend zurückgenommen werden. Im Wesentlichen verbleibt allerdings noch ein Überschwemmungsbereich zwischen den Gebäudeteilen der Liegenschaft Leierkotten 1, wo der Leyersiepen zwischen den Gebäudeteilen in den Morsbach mündet.

- Breitenbruch (km 4,8 bis 5,0)

Die bisherige Festsetzung des ÜSG in der Ortslage Breitenbruch soll weitgehend zurückgenommen werden. Neben Wohnhäusern entlastet dies insbesondere auch den ansässigen metallverarbeitenden Betrieb.

Die beabsichtigte ordnungsbehördliche Verordnung hat im Wesentlichen folgende Auswirkungen für Grundstückseigentümer, die kommunale Bauleitplanung und landschaftspflegerische sowie forstliche Maßnahmen im Bereich des zukünftigen Überschwemmungsgebietes:

Gemäß § 78 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß BauGB,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Unter bestimmten Bedingungen - insbesondere wenn der verfolgte Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird - können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

Darüber hinaus sind gemäß § 112 (5) des Landeswassergesetzes NRW

1. Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
2. Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
3. Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
4. vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten.

Folgende inhaltlichen Punkte sollen der Bezirksregierung als Stellungnahme der Stadt Wuppertal zugeleitet werden:

- Die bislang geltenden Überschwemmungsgebiete entlang des Morsbaches an der Stadtgrenze zu Remscheid sowie der Gelpe, des Dornbaches und des Leyerbaches sind in den Flächennutzungsplan 2005 nachrichtlich übernommen worden (s. Anlage 2) und somit behördenverbindlich. Allerdings war nur das ÜSG des Morsbaches und eines Teils des Nebengewäs-

sers Gelpe Gegenstand der ordnungsbehördlichen Verordnung von 1999. Die weiteren Abschnitte entlang der Gelpe und des Dornbaches sowie zwei Gebiete am Leyerbach wurden aufgrund einer Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf seinerzeit im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Aus dem nun vorgelegten Verordnungsentwurf geht jedoch nicht eindeutig hervor, welche früheren Überschwemmungsgebiete aufgehoben werden sollen und welche weiterhin Bestand haben sollen. Es soll deshalb klargestellt werden, welche bisherigen ÜSG aufgehoben werden bzw. weiterhin Bestand haben sollen.

- Die allgemeine Problematik hinsichtlich der Interpretationsmöglichkeit der sehr kleinteiligen Abgrenzung für die erhobenen Überschwemmungsgebiete wurde bereits in der Stellungnahme der Stadt Wuppertal zum geplanten ÜSG Wupper vorgebracht. Eine Entscheidung der Bezirksregierung liegt hierzu noch nicht vor, so dass diese Einwendung im vorliegenden Verfahren erneut erhoben wird. Entweder wird die Abgrenzung des neuen ÜSG gemäß den beigefügten Karten sehr kleinteilig vorgenommen, was zu Auslegungsfragen z.B. bei späteren Bauanträgen führen kann, oder die Abgrenzung wird generalisiert. Letzteres entspräche zwar der bisherigen Vorgehensweise bei der Festlegung von Überschwemmungsgebieten, doch es würde u.U. dazu führen, dass Grundstückseigentümer den Grad ihrer Betroffenheit im vorliegenden Beteiligungsverfahren möglicherweise nicht ausreichend erkennen konnten.
- Des Weiteren wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass derzeit wasserrechtliche Verfahren zum Rückbau von Wehranlagen anhängig sind. Inwieweit diese Planung im vorliegenden Verfahren berücksichtigt worden sind, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Demografie-Check

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal hat keine Auswirkungen auf die im Demografie-Check behandelten Kriterien und Ziele.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal muss fristgemäß bis zum 29.12.2011 abgegeben werden. Die zeitliche Abfolge der weiteren Verfahrensschritte liegt im Verantwortungsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Anlagen

1. 4 Kartenausschnitte mit Darstellung der neu ermittelten Überschwemmungsgebiete des Morsbaches im Bereich des Wuppertaler Stadtgebietes
2. Übersicht über die bislang im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebiete des Morsbaches sowie der Nebengewässer Gelpe, Dornbach und Leyerbach